Firmenkompass

FIRMENKOMPASS RESEARCH · THEMENREPORT

Gründen mit Behinderung 2027

Selbstständigkeit, Teilhabe, Förderzugang und wirtschaftliche Tragfähigkeit

Selbstständigkeit, Teilhabe, Förderzugang und wirtschaftliche Tragfähigkeit: Zahlen 2023 bis 2026, Rechtsstand November 2026 und Handlungsempfehlungen für 2027. Mit Fachbeiträgen von Klaus Runkel und Michael Wild.



6,2 %

der erwerbstätigen Menschen mit amtlich festgestellter Behinderung sind selbstständig, ohne Behinderung 8,9 %

Quelle: Destatis, Mikrozensus 2023, Tabelle 12251-04

Das Wichtigste in Kürze

In Deutschland lebten zum Jahresende 2025 rund 7,8 Millionen schwerbehinderte Menschen. Der Wert ist wegen statistischer Registerbereinigungen nicht unmittelbar mit allen Vorjahren vergleichbar. Die Mehrzahl der schwerbehinderten Menschen ist älter; Behinderungen sind häufig im Laufe des Lebens entstanden. Die Statistik beschreibt jedoch weder eine einheitliche Lebenslage noch ein einheitliches Gründungspotenzial.

Nach dem Mikrozensus 2023 waren 6,2 % der erwerbstätigen Menschen mit amtlich festgestellter Behinderung selbstständig, bei Erwerbstätigen ohne Behinderung 8,9 %. Die Differenz von 2,7 Prozentpunkten entspricht bei identischer Erwerbstätigenzahl rechnerisch rund 67.000 Selbstständigen. Das ist ein Vergleichsszenario, weder eine Zahl konkret verhinderter Gründungen noch eine politisch ableitbare Zielquote.

Im Jahr 2025 waren rund 185.000 schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen arbeitslos. Die Arbeitslosenquote lag bei 12,0 %; die Bundesagentur für Arbeit beschreibt zudem längere Arbeitslosigkeitsphasen als bei der Vergleichsgruppe. Aus diesen Werten darf weder ein individueller Gründungswunsch noch die wirtschaftliche Eignung für eine Selbstständigkeit abgeleitet werden.

Die Besonderheit des Förderrechts ist ein gestuftes System: allgemeine Hilfen zur Gründung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Darlehen und Zinszuschüsse der Inklusionsämter sowie notwendige Arbeitsassistenz können nebeneinander relevant sein. Entscheidend sind Zuständigkeit, individueller Förderzweck, Anspruchsvoraussetzungen und die Vermeidung von Doppelfinanzierungen.

Die dokumentierten Spezialleistungen sind zahlenmäßig klein: Der BIH-Jahresbericht weist 2024 bei 66 Leistungsempfangenden rund 0,45 Millionen Euro für wirtschaftliche Selbstständigkeit aus. Hinzu kommen anders abgegrenzte Leistungen der Rentenversicherung und Bundesagentur für Arbeit. Eine bundesweite Quote geförderter oder erfolgreicher Gründungen lässt sich daraus nicht ermitteln.

Das zentrale operative Problem ist deshalb nicht allein die Verfügbarkeit von Förderinstrumenten, sondern die Abstimmung von Geschäftsmodell, Leistungsfähigkeit, Assistenz- und Hilfsmittelbedarf, Liquidität und Bearbeitungszeiten. Firmenkompass empfiehlt eine integrierte Unternehmens- und Teilhabeplanung, die fachlich getrennte Kostenpositionen in einem abgestimmten Ablauf zusammenführt.

6,2 %	der erwerbstätigen Menschen mit amtlich festgestellter Behinderung sind selbstständig, ohne Behinderung 8,9 % Destatis, Mikrozensus 2023, Tabelle 12251-04
rund 67.000	Selbstständige mehr ergäben sich rechnerisch bei gleichem Anteil wie ohne Behinderung; ein Vergleichsszenario, keine Zielquote Eigene Berechnung auf Basis Mikrozensus 2023
185.000	schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen waren 2025 arbeitslos, Quote 12,0 %; 45 % länger als ein Jahr BA, Arbeitsmarktsituation schwerbehinderter Menschen 2025
66	Menschen erhielten 2024 Hilfen der Integrations- und Inklusionsämter zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit, zusammen rund 0,45 Mio. € BIH-Jahresbericht, Leistungen 2022–2024
181.000–198.000	arbeitslose schwerbehinderte Menschen 2027 im Rechenszenario, Basis rund 190.000; keine Gründungsprognose Eigene Rechnung auf Basis IAB-Prognose 2026/2027

Inhalt

1. Gegenstand, Begriffe und respektvolle Sprache
2. Datenbasis: Was die Kennzahlen leisten und was nicht
3. Ausgangslage: Altersstruktur und berufliche Erfahrung
4. Erwerbsteilhabe und Selbstständigkeit: der nachweisbare Abstand
5. Arbeitsmarkt: Ausgangspunkt, nicht automatische Gründungsreserve
6. Die wichtigsten Gründungshürden aus Beratungsperspektive
7. Förderarchitektur: Leistungen für verschiedene Zwecke
8. Gründungszuschuss: die besondere Regel des § 116 Abs. 7 SGB III
9. SGB II: Einstiegsgeld, Sachgüter und Beratung
10. Rehabilitationsträger und Inklusionsämter: praktische Zuständigkeit
11. Arbeitsassistenz und technische Arbeitshilfen
12. Persönliches Budget und Beratung: Unterstützung koordinieren
13. Erwerbsminderungsrente, Krankenversicherung und persönliche Absicherung
14. Wirtschaftliche Tragfähigkeit: ein inklusives Geschäftsmodell planen
15. Geschäftsmodell und Organisation: Barrieren frühzeitig reduzieren
16. Barrierefreiheitsstärkungsgesetz: genauer Anwendungsbereich
17. Beratungsweg: von der Idee bis zu einer koordinierten Entscheidung
18. Ausblick 2027: Szenarien statt vermeintlicher Gründungsprognosen
19. Handlungsempfehlungen für Gründende, Beratung und Politik
20. Schlussfolgerung
21. Methodik, Rechenwege und Qualitätsgrenzen
22. Glossar
23. Quellen und Impressum

> **Hinweis**
>
> Dieser Report untersucht Strukturen, Fördermöglichkeiten und unternehmerische Rahmenbedingungen. Er enthält keine personenbezogenen Fallbeispiele, keine medizinischen Bewertungen und keine individuelle Leistungs- oder Rechtsberatung.

Gegenstand, Begriffe und respektvolle Sprache

Der Bericht betrachtet Selbstständigkeit als eine von mehreren möglichen Erwerbsformen. Er empfiehlt sie nicht pauschal gegenüber abhängiger Beschäftigung und setzt weder Behinderung mit verminderter Unternehmungsfähigkeit noch die Entscheidung für eine Selbstständigkeit mit einer persönlichen Bewältigungsleistung gleich. Es geht um wirtschaftliche Chancen, gleichberechtigte Zugänge und vermeidbare Barrieren.

§ 2 Abs. 1 SGB IX beschreibt Behinderung als Wechselwirkung zwischen längerfristigen Beeinträchtigungen und einstellungs- beziehungsweise umweltbedingten Barrieren. Eine Schwerbehinderung im rechtlichen Sinn setzt grundsätzlich einen Grad der Behinderung von mindestens 50 voraus. Eine Gleichstellung kann bei einem Grad der Behinderung von 30 oder 40 unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen erfolgen; sie ist nicht mit jeder für schwerbehinderte Menschen vorgesehenen Vergünstigung gleichzusetzen.

Die drei statistischen Gruppen „Menschen mit amtlich festgestellter Behinderung“, „schwerbehinderte Menschen“ und „Menschen mit Beeinträchtigungen“ haben unterschiedliche Abgrenzungen. Hinzu kommen Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, die durch Leistungsrecht oder Trägerzuständigkeit bestimmt werden. Eine Addition dieser Gruppen würde Doppelzählungen erzeugen.

Sprachlich verwendet der Report „Menschen mit Behinderungen“, spricht von „Rollstuhlnutzung“ und vermeidet wertende Vergleiche wie „gesund“ versus „behindert“. Personenbezogene Informationen über eine Behinderung sind für unternehmerische Beratungen nur insoweit erforderlich, wie sie für notwendige Anpassungen oder Förderverfahren tatsächlich gebraucht werden.

Datenbasis: Was die Kennzahlen leisten und was nicht

Datenbasis: was die Kennzahlen leisten und was nicht

Datenquelle	Erfasster Sachverhalt	Grenze
Schwerbehindertenstatistik Destatis	Menschen mit gültigem Schwerbehindertenausweis, Stichtag 31.12.2025	Kein direktes Gründungsmerkmal; Registerbereinigung 2025
Mikrozensus Lebenslagen 2023	Erwerbsteilnahme und Selbstständigkeit bei amtlich festgestellter Behinderung	Befragungsdaten; andere Grundgesamtheit als Schwerbehindertenstatistik
Arbeitsmarktstatistik BA 2025	Arbeitslose schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen	Keine Gründungsintention oder tatsächliche Selbstständigkeit
BIH, DRV und BA-Rehabilitation	Empfangende, Eintritte oder abgeschlossene Förderleistungen	Je Träger unterschiedliche Zählweise; Überschneidungen möglich
IAB-Prognose 2026/27	Prognose der gesamten Arbeitslosigkeit	Keine eigene Vorhersage der Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Personen

Eine amtliche, jährliche Vollstatistik über neu gegründete Unternehmen durch Menschen mit Behinderungen liegt dem Bericht nicht vor. Deshalb werden Aussagen über nicht erfasste Gründungen ausdrücklich unterlassen. Die Begriffe „Förderfall“, „Leistungsempfänger“, „Eintritt“ und „erfolgreiche Gründung“ werden nicht gleichgesetzt.

Ausgangslage: Altersstruktur und berufliche Erfahrung

Zum 31. Dezember 2025 erfasste das Statistische Bundesamt rund 7,84 Millionen schwerbehinderte Menschen; ihr Bevölkerungsanteil betrug 9,4 %. Gegenüber 2023 war die Zahl geringfügig niedriger, wobei Bereinigungen in Hessen und Sachsen den Vergleich deutlich beeinflussten. Etwa 45 % der schwerbehinderten Menschen waren 55 bis 74 Jahre alt, 34 % mindestens 75 Jahre und nur etwa 3 % unter 18 Jahre.

Abbildung 1 · Seit zehn Jahren leben stabil rund 7,8 Millionen schwerbehinderte Menschen in Deutschland

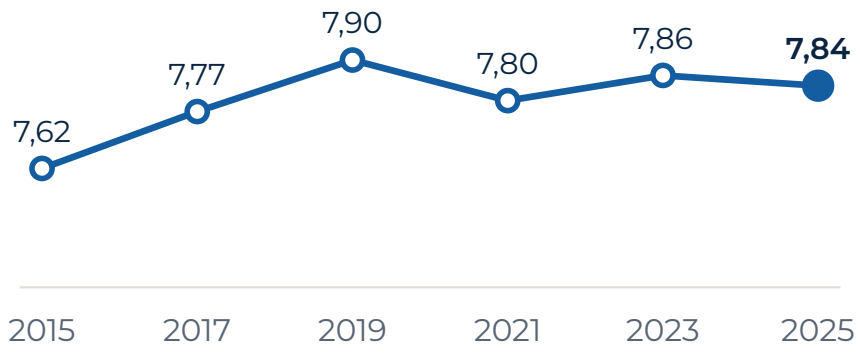

Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistik der schwerbehinderten Menschen, Statistischer Bericht 2025, Tabelle 22711-37; 2025 nach Bereinigung in Hessen und Sachsen (rund 195.000 weniger), Vergleich mit 2023 eingeschränkt.

Abbildung 2 · Mit dem Alter steigt der Anteil schwerbehinderter Menschen stark an

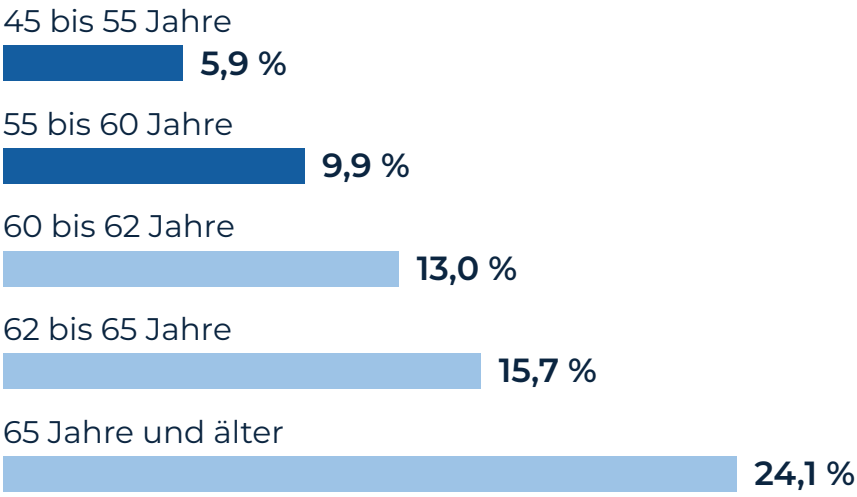

Quelle: Statistisches Bundesamt, Schwerbehinderte Menschen nach Geschlecht, Altersgruppen und Quote (Stand 13.07.2026).

Nach der amtlichen Statistik wurden gut neun von zehn schweren Behinderungen durch Krankheiten verursacht. Diese Verteilung ist kein Beleg dafür, wann einzelne Personen ihre Erwerbsfähigkeit verloren haben oder welche Tätigkeiten sie ausüben können. Sie zeigt aber, dass der mögliche Übergang aus langjähriger Beschäftigung in eine andere Erwerbsform für die Gründungsberatung ein wichtiges Thema ist.

Abbildung 3 · Gut neun von zehn schweren Behinderungen werden durch Krankheiten verursacht

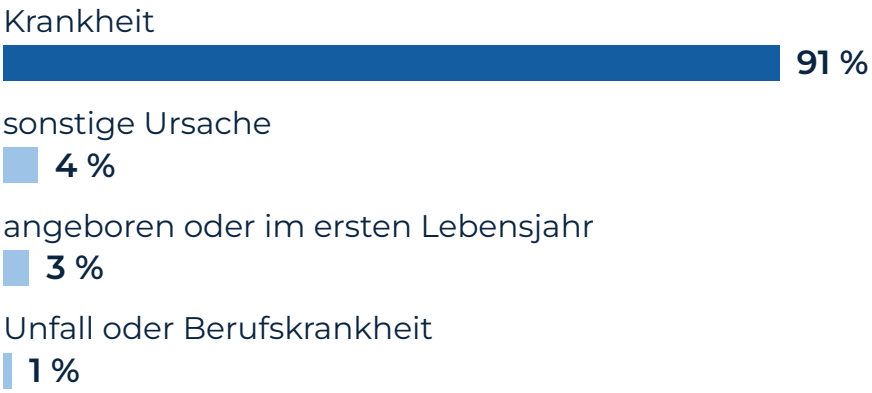

Quelle: Statistisches Bundesamt, PM Nr. 246 vom 13.07.2026; Krankheit, Unfall und sonstige Ursachen jeweils „gut“, gerundet.

Ältere Menschen können fachliches Wissen, Kundenkontakte und Berufspraxis mitbringen; gleichzeitig können Gründungsentscheidung und Finanzierung in einer späten Erwerbsphase durch kürzere Planungshorizonte geprägt sein. Das sind Beratungsfragen, keine statistisch nachgewiesenen Eigenschaften aller Menschen mit Behinderungen. Für die individuelle Tragfähigkeitsprüfung sind deshalb Erfahrung, gewünschter Arbeitsumfang, Kundenmarkt und persönliche Ziele entscheidend.

Erwerbsteilhabe und Selbstständigkeit: der nachweisbare Abstand

Der Mikrozensus 2023 weist eine niedrigere Beteiligung am Erwerbsleben von Menschen mit amtlich festgestellter Behinderung aus. Auch innerhalb der Erwerbstätigen ist die Selbstständigkeit seltener: 6,2 % gegenüber 8,9 % bei Erwerbstätigen ohne festgestellte Behinderung. Der Unterschied zeigt sich

sowohl bei Frauen als auch bei Männern. Als Größenordnung werden mindestens rund 153.000 selbstständig tätige Menschen mit Behinderung ausgewiesen.

Selbstständigkeit nach dem Mikrozensus 2023

Indikator (Mikrozensus 2023)	Mit Behinderung	Ohne Behinderung
Selbstständige unter den Erwerbstätigen	6,2 %	8,9 %
Männer: Selbstständigenanteil	7,4 %	11,0 %
Frauen: Selbstständigenanteil	4,8 %	6,5 %
Absolute Selbstständige mit Behinderung	mindestens rund 153.000	nicht Gegenstand dieses Vergleichs

Abbildung 4 · Erwerbstätige mit Behinderung sind seltener selbstständig, Frauen wie Männer

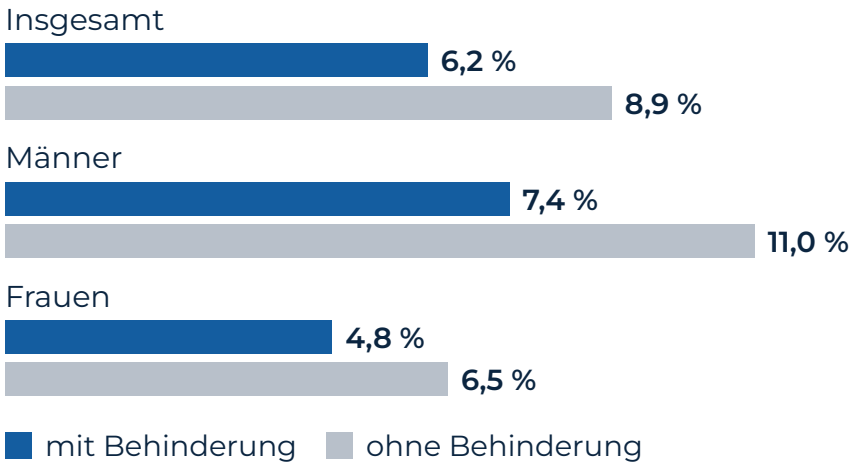

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2023, Lebenslagen der behinderten Menschen, Tabelle 12251-04; Behinderung = amtlich festgestellter Grad der Behinderung jeder Höhe; Selbstständige mit und ohne Beschäftigte, einschließlich mithelfender Familienangehöriger.

Die oft hervorgehobene Zahl von rund 67.000 ergibt sich ausschließlich rechnerisch: 153.000 / 0,062 = rund 2,47 Millionen Erwerbstätige mit Behinderung; multipliziert mit der Differenz der Selbstständigenanteile von 0,027 ergibt das rund 66.600. Bei gerundeten Ausgangswerten ist eine Angabe „rund 67.000“ angemessen. Die Rechnung berücksichtigt weder persönliche Erwerbspräferenzen noch Unterschiede in Alter, Ausbildung, Tätigkeitsstruktur oder Marktchancen. Die Formulierung „67.000 Selbstständige fehlen“ wird daher ausdrücklich vermieden.

Abbildung 5 · Der Abstand bei der Selbstständigkeit zeigt sich seit mehr als zehn Jahren

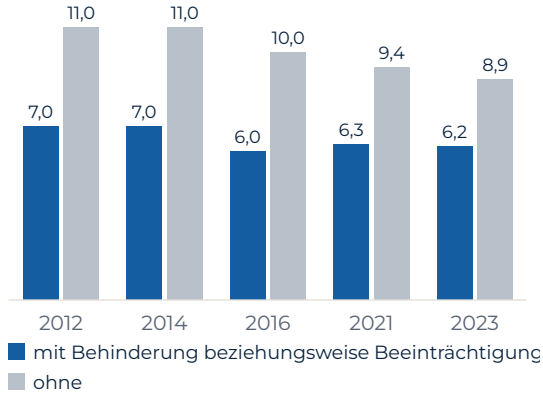

Quelle: 2012–2016: Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung, S. 237, Tabelle 54 (Menschen mit Beeinträchtigungen, 18–64 Jahre, ganzzahlig); 2021 und 2023: Mikrozensus Lebenslagen (amtlich festgestellte Behinderung). Abgrenzungen unterscheiden sich, die Reihe zeigt die Größenordnung, keinen exakten Verlauf.

Ein geringerer Anteil an Selbstständigkeit kann verschiedene Ursachen haben. Für die Gewichtung einzelner Ursachen liegt hier keine repräsentative Studie vor. Denkbar sind jedoch institutionelle Hürden, Zugangs- und Informationsbarrieren, Unterschiede im Erwerbsverlauf, Finanzierungsschwierigkeiten und fehlende passgenaue Geschäftsmodelle. Diese Punkte sind als Hypothesen für die Beratung und Forschung zu verstehen, nicht als quantifizierte Ursachen.

Arbeitsmarkt: Ausgangspunkt, nicht automatische Gründungsreserve

Im Jahresdurchschnitt 2025 waren in Deutschland rund 185.000 schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen arbeitslos. Die Quote von 12,0 % lag deutlich über der von der BA ausgewiesenen Vergleichsquote (7,6 %). 45 % der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen galten als langzeitarbeitslos. Die BA beschreibt auch einen erheblich niedrigeren monatlichen Abgang in Beschäftigung beziehungsweise Selbstständigkeit.

Abbildung 6 · Schwerbehinderte Arbeitslose bleiben länger arbeitslos und finden seltener zurück



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarktsituation schwerbehinderter Menschen 2025, S. 13, 15, 16. Quote auf eingeschränkter Bezugsgröße (Vergleich: alle Arbeitslosen); Langzeit- und Abgangsrate im Vergleich zu nicht schwerbehinderten Arbeitslosen.

Nach der BA-Auswertung sind schwerbehinderte Arbeitslose im Vergleich zu nicht schwerbehinderten Arbeitslosen älter und länger arbeitslos, bei im Schnitt höherer Qualifikation. Diese Verwaltungsmerkmale erklären aber nicht die individuelle Bereitschaft zur Unternehmensgründung.

Die wirtschaftliche Entscheidung muss deshalb ergebnisoffen bleiben: Eine abhängige Beschäftigung, eine berufliche Rehabilitation, eine Weiterbildung oder eine Selbstständigkeit können je nach Fall sinnvoll sein. Eine Gründung sollte nicht als Ersatz für ausbleibende inklusive Beschäftigungsangebote dargestellt werden. Die EU-Strategie 2021–2030 hebt Selbstständigkeit als einen zu erleichternden Zugang zu Erwerbsbeteiligung hervor.

Die wichtigsten Gründungshürden aus Beratungsperspektive

Die besonderen Herausforderungen liegen häufig an Schnittstellen, nicht allein im Geschäftsmodell. Berufs- und Förderberatung, Renten- und Krankenversicherung, Assistenz, Hilfsmittel, die zuständige Reha-Stelle sowie Finanzierungspartner müssen unterschiedliche Entscheidungen treffen. Kein einzelnes Förderprogramm löst alle Fragen. Für diese qualitative Einordnung liegt keine bundesweite Ursachenstatistik vor.

Die erste Schnittstelle ist die Zuständigkeit. Für Leistungen zur Teilhabe sieht § 14 SGB IX Regeln zur zügigen Klärung des leistenden Rehabilitationsträgers vor, einschließlich einer grundsätzlich zweiwöchigen Frist zur Zuständigkeitsprüfung. Daraus folgt jedoch nicht, dass ein einziger formloser Antrag automatisch sämtliche Gründungs-, Sozialleistungs- und Inklusionsleistungen ersetzt. Unterschiedliche Anträge und Nachweise können weiterhin erforderlich sein.

Die zweite Schnittstelle sind Bewilligung und Gründungsbeginn. Viele Förderungen sollten vor einer bindenden Anschaffung beziehungsweise vor Tätigkeitsaufnahme abgestimmt oder beantragt werden. Für die zeitliche Planung ist zwischen Antragseingang, fachlicher Prüfung, eventuellem Bescheid und tatsächlicher Bereitstellung von Assistenz oder Arbeitsmitteln zu unterscheiden. Eine zugesagte Förderung ist noch nicht identisch mit verfügbarer Liquidität.

Die dritte Schnittstelle ist die wirtschaftliche Arbeitskapazität. Tätigkeiten, die auf schwer vorhersehbare tägliche Leistungsreserven angewiesen sind, brauchen eine andere Auftrags- und Terminplanung als Tätigkeiten mit flexibel einteilbaren Arbeitsphasen. Die konkrete Ausgestaltung muss von der gründenden Person selbst festgelegt und bei Bedarf durch geeignete Assistenz und barrierearme Prozesse unterstützt werden.

Förderarchitektur: Leistungen für verschiedene Zwecke

Allgemeine Gründungsförderungen und behinderungsbezogene Teilhabeleistungen können in einer Förderstrategie miteinander verbunden werden. Sie unterscheiden sich im Ziel, in der zuständigen Behörde und in den Anspruchsvoraussetzungen. Derselbe Aufwand darf nicht doppelt erstattet werden; außerdem bleibt die jeweils geltende Nachrangigkeit zu beachten.

Förderarchitektur für Gründungen mit Behinderung (Rechtsstand November 2026)

Leistung / Instrument	Zentrale Rechtsgrundlage	Typischer Zweck / entscheidende Grenze
AVGS-geförderte Maßnahme	§ 45 SGB III, bei Reha gegebenenfalls § 116 Abs. 1 SGB III	Vorbereitung, Aktivierung und gegebenenfalls Gründungscoaching; Gutschein/Einzelfallentscheidung
Gründungszuschuss	§§ 93–94 SGB III; besondere Ausnahme § 116 Abs. 7 SGB III	Lebensunterhalt und soziale Sicherung bei hauptberuflicher Gründung; Ermessensleistung

Leistung / Instrument	Zentrale Rechtsgrundlage	Typischer Zweck / entscheidende Grenze
Einstiegsgeld	§ 16b SGB II	Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei Leistungsberechtigung; höchstens 24 Monate
Sachgüter und Beratung (Zuschuss nach § 16c SGB II)	§ 16c SGB II	Für notwendige und angemessene Sachgüter; Zuschuss höchstens 5.000 €; Beratung auch für bestehende Hauptselbstständige
Teilhabe am Arbeitsleben	§ 49 Abs. 3 Nr. 6–7 SGB IX	Gründungsaufnahme und Erhalt geeigneter selbstständiger Tätigkeit durch zuständige Reha-Träger
Darlehen / Zinszuschüsse	§ 185 Abs. 3 SGB IX i. V. m. § 21 SchwbAV	Gründung und Erhaltung selbstständiger Existenz schwerbehinderter Menschen; Wirtschaftlichkeit nachweisen
Arbeitsassistenz	§ 185 Abs. 5 SGB IX, § 17 SchwbAV	Notwendige persönliche Unterstützung, soweit beantragte Voraussetzungen und Zuständigkeit erfüllt
Technische Arbeitshilfen	§ 49 Abs. 8 SGB IX, §§ 19 und 21 SchwbAV	Erforderliche Ausstattung, Anpassung und Hilfsmittel nach Zuständigkeit
Persönliches Budget	§ 29 SGB IX, § 185 Abs. 8 SGB IX	Andere Leistungsform für bestimmte individuell bewilligte Teilhabeleistungen

Quellen: Gesetzestexte nach gesetze-im-internet.de (Wortlaut über den Firmenkompass-Gesetzesvault). Kein Rechtsanspruch auf Ermessensleistungen; maßgeblich ist die Entscheidung im Einzelfall.

Entscheidend für die Förderplanung ist eine Kostenmatrix: Investitionen für das Geschäftsmodell, laufende Betriebsaufwendungen, privater Lebensunterhalt, behinderungsbedingte Anpassungen und wiederkehrende Assistenz müssen in getrennten Positionen erscheinen. Erst daraus ergibt sich, welcher Antrag an welche Stelle gehört. Dieser Prüfrahmen ist eine Empfehlung von Firmenkompass, kein gesetzlich vorgeschriebenes Einheitsformular.

FACHKOMMENTAR · EINSCHÄTZUNG AUS DER BERATUNGSPRAXIS, KEINE STATISTIK



Klaus Runkel
Seniorberater Businessplan und Finanzierung, Unternehmensberater seit über 30 Jahren, über 870 begleitete Gründungen

„Bei inklusiven Gründungen müssen wir zwei wirtschaftliche Logiken gleichzeitig sauber abbilden: die Ertragskraft des Unternehmens und die Finanzierung notwendiger Teilhabeunterstützung. Ein Hilfsmittel ist nicht automatisch eine gewöhnliche Betriebsinvestition, und eine bewilligte Assistenz ersetzt keine Kundenerlöse. Erst wenn beide Zahlungsströme mit ihren Zuständigkeiten und Bewilligungszeitpunkten getrennt geplant sind, lässt sich die tatsächliche Tragfähigkeit des Geschäftsmodells beurteilen."

Gründungszuschuss: die besondere Regel des § 116 Abs. 7 SGB III

Im Regelfall setzt der Gründungszuschuss nach § 93 SGB III bei Aufnahme einer hauptberuflichen Selbstständigkeit einen ausreichenden Restanspruch auf Arbeitslosengeld voraus, außerdem eine

fachkundige Stellungnahme zur Tragfähigkeit und die Darlegung der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Höhe und Dauer der regulären Förderung ergeben sich aus § 94 SGB III.

§ 116 Abs. 7 SGB III enthält eine wichtige Ausnahme: Ein Gründungszuschuss kann Menschen mit Behinderungen auch bei weniger als 150 Tagen Restanspruch oder ohne Arbeitslosengeldanspruch gewährt werden. Die Bundesagentur für Arbeit präzisiert in ihren Fachlichen Weisungen, dass hier Rehabilitandinnen und Rehabilitanden im Sinne von § 19 SGB III gemeint sind, für die die BA zuständiger Rehabilitationsträger ist. Daraus folgt kein automatischer Förderanspruch für jede Person, die einen Behindertenausweis besitzt.

Die sonstigen Fördervoraussetzungen entfallen nicht. Die Agentur prüft weiterhin, ob das Vorhaben die berufliche Teilhabe sichern kann, eine tragfähige Selbstständigkeit zu erwarten ist und die Gründung hauptberuflich aufgenommen werden soll. Die Sonderregel erweitert den möglichen Zugang, ersetzt aber weder die Einzelfallprüfung noch die Ermessensentscheidung.

Eine wichtige Konsequenz für Beratende lautet daher: Schon im ersten Gespräch ist zu klären, ob eine Zuständigkeit der BA als Rehabilitationsträger vorliegt. Fehlt sie, müssen die Möglichkeiten des tatsächlich zuständigen Trägers untersucht werden. Der Gründungszuschuss ist nicht der einzige Weg zu einer geförderten selbstständigen Tätigkeit.

SGB II: Einstiegsgeld, Sachgüter und Beratung

Wer Grundsicherungsgeld (bis Juni 2026 Bürgergeld) nach dem SGB II bezieht, kann bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit Einstiegsgeld nach § 16b SGB II erhalten. Die Leistung ist auf höchstens 24 Monate begrenzt, von den gesetzlichen Anforderungen und einer Ermessensentscheidung abhängig.

§ 16c Abs. 1 SGB II erlaubt bei hauptberuflicher Selbstständigkeit Darlehen und Zuschüsse für notwendige und angemessene Sachgüter; der Zuschuss ist auf 5.000 Euro begrenzt. § 16c Abs. 2 ermöglicht geeignete Beratung beziehungsweise die Vermittlung bestimmter Kenntnisse auch bei bereits bestehender hauptberuflicher Selbstständigkeit. Eine pauschale Aussage, alle Leistungen nach § 16c müssten zwingend nur vor der Gründung beantragt werden, wäre daher falsch. Für konkrete Beschaffungen muss die Förderentscheidung vor der verbindlichen Auslösung der Kosten geklärt werden.

Die SGB-II-Förderung setzt nach § 16c Abs. 3 eine hinreichende Aussicht auf wirtschaftliche Tragfähigkeit und auf eine nachhaltige Verringerung oder Überwindung der Hilfebedürftigkeit voraus. Eine Teilzeit-Gründung kann als individueller Entwicklungsschritt sinnvoll sein; ob das jeweils geförderte Instrument dafür passt, ist rechtlich und wirtschaftlich gesondert zu prüfen.

Rehabilitationsträger und Inklusionsämter: praktische Zuständigkeit

§ 49 SGB IX umfasst ausdrücklich die Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit und weitere Hilfen zur Ermöglichung und Erhaltung geeigneter selbstständiger Erwerbstätigkeit. Welcher Rehabilitationsträger zuständig ist, folgt nicht allein aus dem Grad der Behinderung. Zu prüfen sind insbesondere die jeweiligen versicherungs- und leistungsrechtlichen Voraussetzungen etwa bei der BA, der Renten- oder Unfallversicherung.

Die Integrations- und Inklusionsämter können schwerbehinderten Menschen Darlehen oder Zinszuschüsse zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen Existenz nach § 185 Abs. 3 SGB IX in Verbindung mit § 21 SchwbAV gewähren. Die Verordnung verlangt unter anderem geeignete persönliche und fachliche Voraussetzungen, eine grundsätzlich tragfähige Sicherung des Lebensunterhalts und die Zweckmäßigkeit unter Arbeitsmarktgesichtspunkten. Leistungen zur

Deckung von Kosten des laufenden Betriebs sind aus diesem Instrument ausgeschlossen (§ 21 Abs. 3 SchwbAV).

Die Verwaltungsdaten begrenzen die Aussagekraft über den tatsächlich geförderten Gründungsmarkt. Der BIH-Jahresbericht 2024 verzeichnet 66 Leistungsempfangende mit rund 451.000 Euro bei „wirtschaftlicher Selbstständigkeit“. Das ergibt überschlägig rund 6.800 Euro je Empfänger, ohne dass daraus eine Regel-Förderhöhe abgeleitet werden kann. Diese Summe macht rund 0,53 % der 85,7 Millionen Euro direkter Leistungen an schwerbehinderte Menschen aus. Sie ist kein Anteil am gesamten Budget der Inklusionsämter.

Abbildung 7 · Auf wirtschaftliche Selbstständigkeit entfallen rund 0,53 % der direkten Leistungen der Inklusionsämter an schwerbehinderte Menschen



Quelle: BIH-Jahresbericht, Leistungen an Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichgestellte 2022–2024; gesamt 85,70 Mio. € an 9.907 Menschen. „Übrige“ von Firmenkompass als Rest berechnet. Leistungen an Arbeitgeber nicht enthalten; kein Anteil am Gesamtbudget der Ämter.

Abbildung 8 · Die Gründungshilfen der Inklusionsämter bleiben ein kleiner Posten

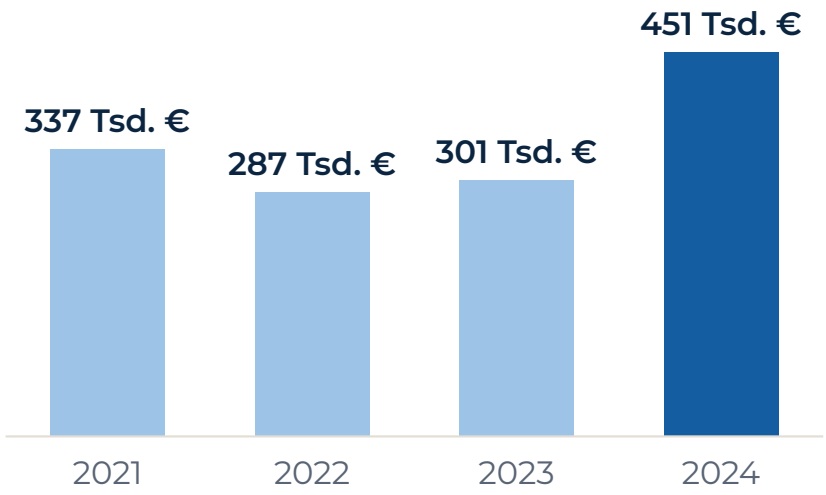

Quelle: BIH-Jahresberichte, Leistungen an Menschen mit Schwerbehinderung 2021–2023 und 2022–2024; Darlehen und Zinszuschüsse nach § 21 SchwbAV (Zuordnung über das BIH-Fachlexikon).

Daneben weisen die Bundesagentur für Arbeit 103 Eintritte in den Gründungszuschuss für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden 2025 und die Deutsche Rentenversicherung 264 im Jahr 2025 abgeschlossene Förderleistungen zur selbstständigen Tätigkeit aus. Diese Werte stammen aus unterschiedlichen Tabellen und unterscheiden Eintritte, abgeschlossene Leistungen und Empfänger. Die einfache Summe von 66 + 103 + 264 = 433 ist daher weder eine Gesamtzahl unterschiedlicher Gründender noch eine bewilligte beziehungsweise erfolgreiche Gründungszahl.

Abbildung 9 · Die ausgewiesenen Gründungsförderungen über Teilhabeleistungen sind klein und nicht addierbar

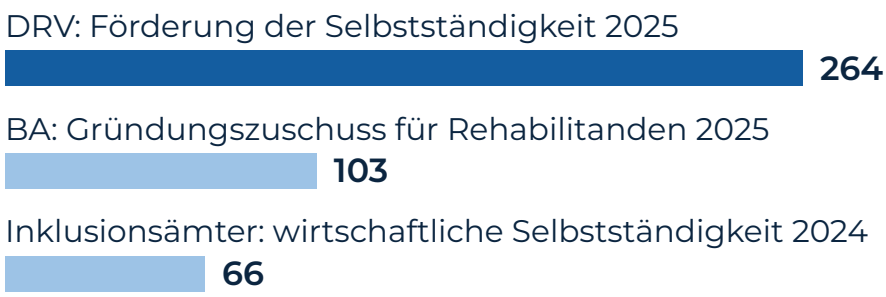

Quelle: Deutsche Rentenversicherung, Statistik Rehabilitation 2025 (abgeschlossene Leistungen); BA, Berufliche Rehabilitation Dezember 2025, Tabelle 6 (Eintritte); BIH-Jahresbericht (Leistungsempfangende). Zum Vergleich: 30.000 Gründungszuschüsse insgesamt 2025. Zählweisen unterscheiden sich, Überschneidungen möglich; die Summe ist keine Zahl unterschiedlicher Gründender.

Arbeitsassistenz und technische Arbeitshilfen

§ 185 Abs. 5 SGB IX sieht im Zuständigkeitsbereich des Integrationsamts einen Anspruch auf Übernahme der Kosten einer als notwendig festgestellten Arbeitsassistenz vor; dieser Anspruch richtet sich auf die vollen erforderlichen Kosten. Auch zur Aufnahme und Sicherung einer wirtschaftlich selbstständigen Existenz kann Arbeitsassistenz relevant sein. Nicht jede selbstgewählte Unterstützung wird jedoch automatisch als notwendig anerkannt; Bedarf, Umfang und zuständige Stelle sind einzeln zu klären.

Eine bemerkenswerte Verfahrensregel enthält § 185 Abs. 9 SGB IX: Anträge auf dort bezeichnete Anspruchsleistungen nach den Absätzen 4 und 5 gelten nach sechs Wochen als genehmigt, wenn bis dahin keine Entscheidung ergangen und die beantragte Leistung nach Art und Umfang genau bezeichnet ist. Diese Regel gilt gerade nicht pauschal für jede Förderung des Integrationsamts, insbesondere nicht automatisch für Gründungsdarlehen.

Im Jahr 2024 erfasste die BIH für notwendige Arbeitsassistenz 3.906 Leistungsempfangende und rund 58,08 Millionen Euro Ausgaben; die Statistik trennt nach den vorliegenden Angaben nicht in abhängige Beschäftigung und Selbstständigkeit. Für technische Arbeitshilfen wurden 2.169 Leistungsempfangende ausgewiesen. Aus diesen Zahlen lässt sich daher keine Zahl selbstständiger Assistenznutzender ableiten.

Abbildung 10 · Die Ausgaben für Arbeitsassistenz sind in drei Jahren um 44 Prozent gestiegen

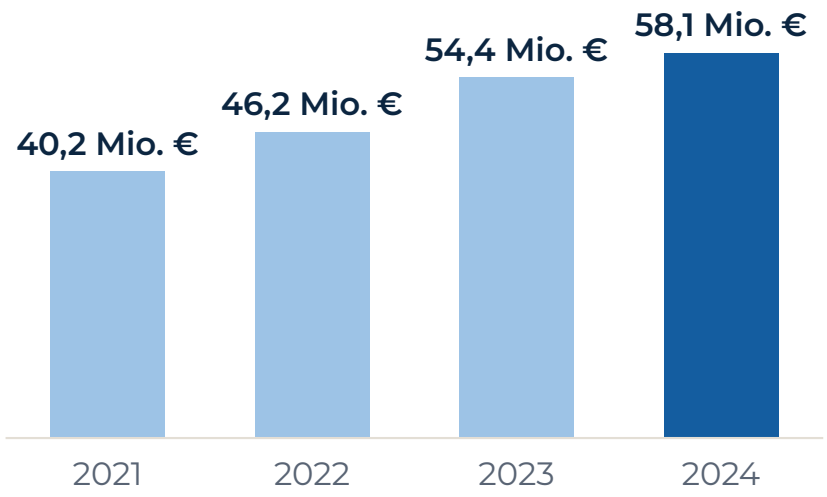

Quelle: BIH-Jahresberichte 2021–2024; Angestellte und Selbstständige zusammen, keine getrennte Ausweisung.

Eine Arbeitsassistenz unterstützt die tatsächliche Berufsausübung. Sie verändert nicht die Verantwortlichkeit für Kundenbeziehungen, Angebotsqualität, Vertragsabschluss oder unternehmerische Entscheidungen. Organisatorisch ist vorab festzulegen, wer Aufgaben übernimmt, wie Vertretung und Datenschutz geregelt werden und welche Abläufe unabhängig von der Verfügbarkeit einzelner Personen funktionieren.

FACHKOMMENTAR · EINSCHÄTZUNG AUS DER BERATUNGSPRAXIS, KEINE STATISTIK



Michael Wild
Mitgründer und Board Advisor der Firmenkompass GmbH, Unternehmensberater, ehemals Managing Director eToro Deutschland und Österreich sowie Managing Director (CEO) DACH bei Binance

„Arbeitsassistenz sollte in der Organisation nicht als Notlösung für einzelne Arbeitsschritte behandelt werden. Sie braucht klare Schnittstellen, ein abgestimmtes Rollenverständnis und verlässliche Abläufe, damit die Unternehmerin oder der Unternehmer die fachliche und geschäftliche Entscheidungshoheit behält. Eine gute Organisation macht Unterstützung planbar, ohne Selbstbestimmung durch neue Abhängigkeiten zu ersetzen."

Persönliches Budget und Beratung: Unterstützung koordinieren

Das Persönliche Budget nach § 29 SGB IX ist eine Leistungsform, bei der bewilligte Teilhabeleistungen in eigener Verantwortung organisiert werden können. Es ist kein zusätzliches freies Gründungskapital und verändert die materiellen Anspruchsvoraussetzungen der zugrunde liegenden Leistung nicht. Für Selbstständige kann die Form der Leistungserbringung bei Assistenz und ähnlicher Unterstützung besonders bedeutsam sein.

Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) ist gemäß § 32 SGB IX ein niedrigschwelliges, unabhängiges Angebot vor und während eines möglichen Leistungsantrags. Sie soll die Beratung der zuständigen Träger ergänzen, nicht deren Leistungsentscheidung ersetzen. Für kaufmännische Tragfähigkeit, Rechtsform, Steuerfragen und Finanzierung bleiben zusätzlich Gründungsberatungen, Kammern und fachkundige Stellen zuständig.

Der Beratungsprozess sollte eine verantwortliche Koordinationsperson benennen; das kann, mit Einverständnis der gründenden Person, eine Beratungsstelle sein. Wichtig sind eine gemeinsame Terminübersicht, transparente Antrags- und Bescheidstände und die konsequente Zustimmung der betroffenen Person zur Weitergabe sensibler Informationen. Für komplizierte Zuständigkeiten empfiehlt sich eine schriftliche Dokumentation aller Anträge und Kontakte.

Erwerbsminderungsrente, Krankenversicherung und persönliche Absicherung

Der Bezug einer Erwerbsminderungsrente schließt eine selbstständige Tätigkeit nicht grundsätzlich aus. Die Deutsche Rentenversicherung betont jedoch, dass nicht allein die Höhe des Hinzuverdienstes zählt. Die ausgeübte Tätigkeit muss auch zum festgestellten zeitlichen und gesundheitlich relevanten Leistungsvermögen passen; sonst kann der Rentenanspruch unabhängig von der Einhaltung einer Einkommensgrenze berührt sein.

Für 2027 veröffentlichte das Rechtsportal der Deutschen Rentenversicherung am 9. November 2026 eine Hinzuverdienstgrenze von 21.682,50 Euro für Renten wegen voller Erwerbsminderung. Bei teilweiser Erwerbsminderung beträgt die Mindesthinzuverdienstgrenze 43.365,00 Euro; die individuelle Grenze kann höher liegen. Das sind keine pauschal zulässigen Jahresumsätze einer Selbstständigkeit und sie setzen die zeitlichen Grenzen der Erwerbsminderung nicht außer Kraft.

Absicherung: Prüffragen vor der Gründung

Thema	Prüffrage vor der Gründung	Verantwortliche Stelle
Erwerbsminderungsrente	Wie wirken Art, zeitlicher Umfang und voraussichtlicher Gewinn?	Deutsche Rentenversicherung
Kranken- und Pflegeversicherung	Wie ändern sich Versicherungsstatus und Beiträge?	Gesetzliche / private Krankenversicherung
Teilhabe und Arbeitsassistenz	Welche Hilfen sind notwendig und in welchem Umfang bewilligt?	Zuständiger Reha-Träger / Inklusionsamt
Einkommensabhängige Leistungen	Welche Erwerbseinkünfte sind anzurechnen; bestehen Mitteilungspflichten?	Jeweiliger Leistungsträger
Betriebswirtschaftliche Tragfähigkeit	Welche Einnahmen sind bei vereinbarter Kapazität erreichbar?	Gründende, Beratung, fachkundige Stelle

Eine unternehmerische Planung sollte deshalb nicht aus einer vermuteten Hinzuverdienstgrenze abgeleitet werden. Sie benötigt eine gesonderte Versicherungs- und Leistungsprüfung sowie eine realistische Aufteilung zwischen Arbeitszeit, abrechenbarer Zeit, Ausfällen und dauerhaft erforderlicher Unterstützung. Falls die Entscheidung über diese Fragen noch aussteht, ist ein entsprechender Vorbehalt im Finanzplan zwingend sachgerecht.

Wirtschaftliche Tragfähigkeit: ein inklusives Geschäftsmodell planen

Die fachliche Tragfähigkeit eines Vorhabens hängt an einem stimmigen Leistungsversprechen, tatsächlicher Nachfrage, realistischen Preisen und einem tragfähigen Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben. Eine Behinderung ist dafür keine eigenständige Rechenposition. Zusätzliche Bedarfe, beispielsweise technische Anpassung oder Assistenz, müssen hingegen sachgerecht zugeordnet und finanziert sein.

Ein systematischer Businessplan sollte drei Ebenen enthalten: erstens die betriebliche Leistung und den Kundennutzen, zweitens einen belastbaren Ablauf mit realistisch verfügbarer Arbeitszeit sowie drittens einen abgestimmten Teilhabe- und Finanzierungsplan. Bei der Wirtschaftlichkeitsrechnung sollten Gründende nicht beweisen müssen, dass sie ohne erforderliche Hilfen arbeiten können. Vielmehr muss das Konzept unter Berücksichtigung tatsächlich verfügbarer und bewilligbarer Unterstützung funktionieren.

Die folgende Modellrechnung ist ausschließlich eine von Firmenkompass entwickelte Illustration. Weder der angenommene Privatbedarf noch die Stundenansätze oder die Rücklagen sind statistische Durchschnittswerte für Menschen mit Behinderungen. Sie dienen der Nachvollziehbarkeit des Rechenwegs.

Modellrechnung: erforderlicher Stundensatz (Illustration von Firmenkompass)

Modellannahme	Wert / Rechenweg
Benötigte private Entnahmen	1.900 €/Monat × 12 = 22.800 €/Jahr
Laufende gewöhnliche Betriebskosten	600 €/Monat × 12 = 7.200 €/Jahr
Pauschal angesetzte Rücklage für Steuer, Sozialversicherung und Vorsorge	900 €/Monat × 12 = 10.800 €/Jahr; individuell neu zu berechnen
Zwischensumme erforderlicher Nettoerlöse	40.800 €/Jahr
Modell-Puffer für Nachfrageschwankungen	10 % × 40.800 € = 4.080 €/Jahr
Angestrebte Nettoerlöse ohne Umsatzsteuer	44.880 €/Jahr
Geplante Arbeitszeit	20 Stunden/Woche × 46 Wochen = 920 Stunden/Jahr
Anteil tatsächlich abrechenbarer Zeit	60 % × 920 = 552 Stunden/Jahr
Erforderlicher Netto-Stundensatz	44.880 € / 552 Stunden = 81,30 €

Sinkt im selben Beispiel der abrechenbare Anteil auf 40 %, verbleiben 368 Stunden; der zur Deckung derselben Annahmen erforderliche Netto-Stundensatz steigt auf 121,96 Euro. Bei 70 % abrechenbarer Zeit wären es 69,69 Euro. Die Annahme einer spezifischen Arbeitseinschränkung ist damit nicht verbunden; es handelt sich um eine neutrale Auslastungssensitivität, die auch andere Solo-Selbstständige betrifft.

Wichtig ist außerdem die Zeitachse: Bewilligte Assistenzleistungen können zwar einen notwendigen Aufwand abdecken, aber die Auszahlungstermine und eine mögliche Vorfinanzierung sind gesondert zu prüfen. Investitionen in Technik sollten erst nach Klärung der jeweiligen Kostenübernahme und der Nutzbarkeit im Arbeitsalltag verbindlich beauftragt werden.

FACHKOMMENTAR · EINSCHÄTZUNG AUS DER BERATUNGSPRAXIS, KEINE STATISTIK



Klaus Runkel
Seniorberater Businessplan und Finanzierung, Unternehmensberater seit über 30 Jahren, über 870 begleitete Gründungen

„Für die Tragfähigkeitsprüfung ist nicht entscheidend, wie viele Stunden eine Gründerperson theoretisch arbeiten könnte, sondern welche Leistung sie mit einem verlässlichen Ablauf tatsächlich anbieten und abrechnen kann. Deshalb plane ich nicht mit einem maximalen Arbeitspensum, sondern mit überprüfbaren Kapazitäten, realen Kundenterminen und einem Sicherheitsabstand. Ein kleiner, stabil organisierter Auftragseingang kann wirtschaftlich aussagekräftiger sein als ein großer Umsatzplan ohne belastbare Umsetzung."

Geschäftsmodell und Organisation: Barrieren frühzeitig reduzieren

Barrierearme Prozesse sind nicht nur ein Thema von Kundenkontakten. Für Gründende können sie den Zugang zu Beschaffung, Terminverwaltung, Buchhaltung, Zahlungsverkehr, öffentlicher Kommunikation und Förderverfahren erleichtern. Geeignete Lösungen müssen mit der betreffenden Person ausgewählt werden; ein einheitliches technisches Hilfsmittel für „Menschen mit Behinderungen" gibt es nicht.

Organisatorisch empfehlen sich eine eindeutige Dokumentation wiederkehrender Abläufe, Stellvertretungsregelungen für dringende Kundentermine, erreichbare Kommunikationswege und verständliche Vertragsunterlagen. Die Entscheidung über Automatisierung, Fremdvergabe oder Assistenz sollte zunächst vom Kundennutzen und der Qualität her getroffen werden. Welche einzelne Maßnahme einen behinderungsbedingten Bedarf deckt, ist eine gesonderte Förderfrage.

Eine Unternehmensgründung kann sich auch auf Leistungen rund um Barrierefreiheit, inklusive Gestaltung, assistive Technik, Beratung oder Schulung stützen. Dass hierfür eine Nachfrage bestehen kann, ist plausibel; aus der Zahl der Menschen mit Behinderungen lässt sich aber ohne Markterhebung kein konkretes Umsatzvolumen eines solchen Geschäftsmodells errechnen.

Barrierefreiheitsstärkungsgesetz: genauer Anwendungsbereich

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz gilt für bestimmte erfasste Produkte und Dienstleistungen und ist seit dem 28. Juni 2025 anzuwenden. Unter den betroffenen Dienstleistungen befindet sich auch elektronischer Geschäftsverkehr; für Unternehmen mit einem Onlineshop kann das relevant sein. Ob ein konkretes Angebot erfasst ist, richtet sich nach dem Gesetz und gegebenenfalls bestehenden Übergangsregeln, nicht allein danach, ob eine Website vorhanden ist.

§ 3 Abs. 3 BFSG nimmt Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen anbieten oder erbringen, von den BFSG-Anforderungen aus. Als Kleinstunternehmen gilt grundsätzlich ein Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten und entweder höchstens 2 Millionen Euro Jahresumsatz oder höchstens 2 Millionen Euro Jahresbilanzsumme. Für erfasste Produkte besteht keine entsprechende allgemeine Kleinstunternehmensausnahme.

BFSG: Konstellationen und Einordnung

Konstellation	Rechtsfolge / Einordnung
Kleinstunternehmen erbringt eine erfasste Dienstleistung	Grundsätzlich Ausnahme nach § 3 Abs. 3 BFSG
Unternehmen erbringt erfasste Dienstleistung und ist kein Kleinstunternehmen	BFSG-Anforderungen grundsätzlich prüfen und erfüllen
Unternehmen bringt erfasstes Produkt auf den Markt	Kleinstunternehmensausnahme für Dienstleistungen greift nicht
Website ohne erfasste BFSG-Dienstleistung	Nicht allein wegen ihrer Existenz generell BFSG-pflichtig; andere Pflichten möglich

Aus unternehmerischer Sicht können verständliche Texte, Tastaturbedienbarkeit, ausreichende Kontraste, Untertitel und alternative Kontaktwege auch für nicht gesetzlich verpflichtete Unternehmen sinnvoll sein. Ihre Eignung sollte mit geeigneten Nutzertests überprüft werden. Der Test der Aktion Mensch zu stark besuchten Onlineshops 2025 illustriert, dass verbreitete Angebote in der Bedienbarkeit noch Hürden aufweisen; daraus darf keine allgemeine Mängelquote aller deutschen Shops abgeleitet werden.

FACHKOMMENTAR · EINSCHÄTZUNG AUS DER BERATUNGSPRAXIS, KEINE STATISTIK



Michael Wild
Mitgründer und Board Advisor der Firmenkompass GmbH, Unternehmensberater, ehemals Managing Director eToro Deutschland und Österreich sowie Managing Director (CEO) DACH bei Binance

„Barrierefreiheit sollte nicht erst als technische Korrektur am Ende eines Website-Projekts auftauchen. Entscheidend ist die gesamte Kundenreise: Kann ein Interessent Informationen finden, eine Leistung auswählen, einen Vertrag verstehen und Kontakt aufnehmen, ohne an unnötigen Hindernissen zu scheitern? Wer diese Prozesse von Anfang an mit unterschiedlichen Nutzerperspektiven entwickelt, schafft nicht nur Zugang, sondern eine überprüfbar bessere Dienstleistungsqualität.“

Beratungsweg: von der Idee bis zu einer koordinierten Entscheidung

Der Weg zur Gründung sollte weder aus isolierten Förderanträgen noch aus einer reinen Businessplanerstellung bestehen. Zweckmäßig ist ein abgestimmtes Verfahren, das die fachkundige Gründungsplanung mit der individuellen Teilhabeplanung verbindet. Die folgenden Schritte sind ein organisatorischer Vorschlag von Firmenkompass, keine behördliche Pflichtreihenfolge.

Beratungsweg in sieben Phasen (organisatorischer Vorschlag von Firmenkompass)

Phase	Arbeitsergebnis	Typische Beteiligte
1. Orientierung	Geschäftsidee, Ziele, gewünschter Arbeitsumfang, vorhandene Erfahrung	Gründende, Gründungsberatung, gegebenenfalls EUTB
2. Zuständigkeit	Reha-Träger und mögliche ergänzende Stellen benannt	Reha-Träger, Integrations-/Inklusionsamt

Phase	Arbeitsergebnis	Typische Beteiligte
3. Marktprüfung	Zahlungsbereitschaft, Kundensegmente, erste Rückmeldungen	Gründende, Kammer, Branchenkontakte
4. Teilhabebedarf	Abgestimmter Umfang von Hilfsmitteln, Assistenz und Anpassungen	Gründende, zuständiger Leistungsträger
5. Zahlenwerk	Kapitalbedarf, Rentabilität, Liquidität, getrennte Förderzwecke	Finanzberatung, fachkundige Stelle
6. Anträge und Finanzierung	Antragstellung, Nachweise, Entscheidungs- und Auszahlungstermine	Reha-Träger, Jobcenter/BA, Bank, Inklusionsamt
7. Aufnahme und Kontrolle	Vereinbarter Start, dokumentierte Prozesse, regelmäßige Soll-Ist-Prüfung	Gründende, gegebenenfalls Assistenz, externe Beratung

Eine fachkundige Stellungnahme zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit ist kein Leistungsbescheid und ersetzt keine Prüfung der Notwendigkeit von Hilfsmitteln oder Assistenz. Umgekehrt lässt sich aus einer bewilligten Teilhabeleistung allein nicht auf ausreichend zahlende Kundschaft schließen. Beide Prüfungen müssen sich ergänzen, ohne die Zuständigkeiten zu vermengen.

Ausblick 2027: Szenarien statt vermeintlicher Gründungsprognosen

Für die Zahl der neu gegründeten Unternehmen durch Menschen mit Behinderungen liegt keine hinreichend abgegrenzte Jahresstatistik vor. Eine numerische Gründungsprognose 2027 wäre daher nicht seriös. Der Report beschränkt sich auf ein transparentes Rechenszenario zur möglichen Entwicklung der registrierten Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen; diese Zahl ist kein Maß für die erwartete Zahl von Gründungen.

Das IAB erwartete im September 2026 für 2027 im Jahresdurchschnitt rund 3,02 Millionen Arbeitslose insgesamt. Setzt man rein rechnerisch einen unveränderten Anteil schwerbehinderter Menschen von rund 6,28 % an, ergibt das 3.020.000 × 0,0628 = 189.656 beziehungsweise gerundet 190.000 Menschen. Wird das vom IAB genannte Unsicherheitsintervall für die Gesamtarbeitslosigkeit von ± 140.000 Personen rein rechnerisch übertragen, liegt die Modellspanne bei rund 181.000 bis 198.000. Das ist keine gesonderte IAB-Prognose für schwerbehinderte Menschen; ihr Anteil könnte sich verändern.

Rechenszenario 2027: arbeitslose schwerbehinderte Menschen

Rechenannahme	Formel	Ergebnis gerundet
Niedriger Gesamtarbeitslosenstand	(3.020.000 − 140.000) × 0,0628	181.000
IAB-Gesamtarbeitslosenstand als Basis	3.020.000 × 0,0628	190.000
Hoher Gesamtarbeitslosenstand	(3.020.000 + 140.000) × 0,0628	198.000

Abbildung 11 · Rechenszenario 2027: rund 190.000 arbeitslose schwerbehinderte Menschen, Spanne 181.000 bis 198.000

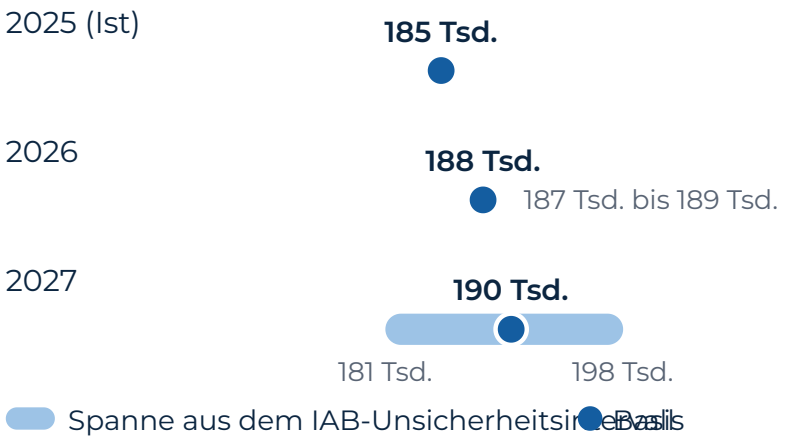

Quelle: Eigene Rechnung: IAB-Prognose der Arbeitslosigkeit insgesamt (Kurzbericht 17/2026: 2026 +50.000 ± 20.000, 2027 +20.000 ± 140.000) multipliziert mit dem Anteil Schwerbehinderter an allen Arbeitslosen 2025 (6,28 %, 2024 ebenso). Keine gesonderte IAB-Prognose für schwerbehinderte Menschen, kein Maß für Gründungen.

Ein weiteres illustratives Szenario bezieht sich auf den Selbstständigenanteil. Bezogen auf die für 2023 rechnerisch ermittelte Differenz von rund 67.000 Personen entspräche eine Verringerung dieser Differenz um ein Zehntel rund 6.700 Personen, um ein Viertel rund 16.700 und um die Hälfte rund 33.300. Die Angaben sind reine Verhältnisrechnungen ohne Zeithorizont und weder politische Zielzahlen noch erwartete Gründungszahlen für 2027.

Abbildung 12 · Rechenszenario: Ein Viertel weniger Differenz entspräche rund 16.700 zusätzlichen Selbstständigen

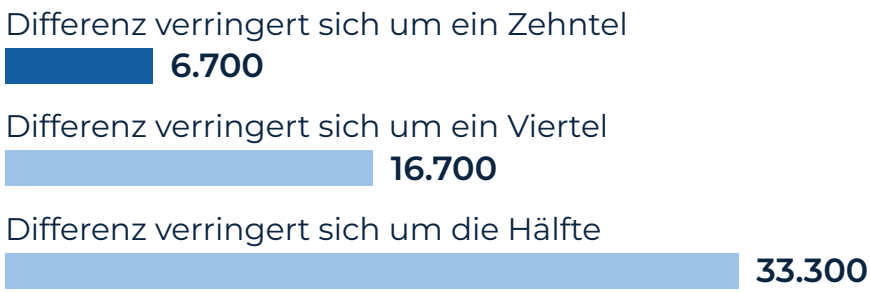

Quelle: Eigene Verhältnisrechnung auf Basis Mikrozensus 2023: rund 2,47 Millionen Erwerbstätige mit Behinderung, Differenz 2,7 Prozentpunkte (= rund 67.000 Selbstständige). Ohne Zeithorizont, weder Zielzahl noch Prognose.

Die Wahrscheinlichkeit eines solchen Aufholprozesses lässt sich aus den verwendeten Daten nicht seriös beziffern. Sinnvoll messbar wären dagegen künftig: Zahl der Interessierten, qualifizierte Erstberatungen, Förderanträge, Bewilligungen, durchgeführte Gründungen und wirtschaftliche Fortführung nach zwölf und 24 Monaten. Voraussetzung ist eine freiwillige, datenschutzgerechte Erfassung der jeweils einschlägigen Merkmale.

Handlungsempfehlungen für Gründende, Beratung und Politik

Für Gründerinnen und Gründer

- Zuerst die unternehmerische Zielsetzung festlegen und die eigene, gewünschte Arbeitsweise beschreiben.
- Danach prüfen, ob der Markt ausreichende Erlöse für die geplante Leistung ermöglicht.

- Beratung und mögliche Teilhabeleistungen parallel, aber fachlich getrennt organisieren; Art, Umfang und Zeitpunkt von Assistenz oder Hilfsmitteln dokumentieren.
- Die Klärung von Krankenversicherung und gegebenenfalls Erwerbsminderungsrente gehört vor den verbindlichen Starttermin.
- Förderanträge und Kostenverpflichtungen sollten mit den zuständigen Stellen rechtzeitig abgestimmt werden.

Für Gründungsberatungen und fachkundige Stellen

- In der Erstberatung keine Diagnose erfragen, wenn sie für den Auftrag nicht benötigt wird. Stattdessen auf Wunsch funktionale Rahmenbedingungen, Kommunikationsbedarfe und notwendige Abläufe klären.
- Die Tragfähigkeit anhand des real geplanten Geschäftsmodells beurteilen und die Quellen des Kapitalbedarfs getrennt darstellen.
- Reha-Stellen, EUTB, Kammern und Finanzierungspartner bei Einwilligung der gründenden Person frühzeitig zusammenbringen.
- Ein barrierearmer Kontaktprozess und verständliche Dokumente sind selbst ein Qualitätsmerkmal von Beratung.

Für Leistungsträger und Verwaltung

- Informationen zu Sonderregelungen, insbesondere § 116 Abs. 7 SGB III, einfacher zugänglich machen.
- Nach Möglichkeit die Zusammenarbeit zwischen zuständigen Trägern und fachkundigen Stellen standardisieren.
- Fallzahlen nur mit Definition der jeweiligen Zähleinheit veröffentlichen: Antrag, Bewilligung, Person, Gründung oder Fortführung.
- Die vorhandenen Förderinstrumente könnten besser evaluiert werden, wenn Bewilligungswege und spätere wirtschaftliche Ergebnisse, datenschutzgerecht und freiwillig, nachvollziehbar wären.

Für Wirtschaftsverbände und regionale Netzwerke

- Ein praxisbezogenes Netzwerk von Gründungsservices, Reha-Beratung, Integrationsfachdiensten, Inklusionsämtern und Unternehmensverbänden kann Informationsbrüche verringern.
- Branchenübergreifende Beispiele sollten ohne personenbezogene Gesundheitsdaten zeigen, wie Assistenz, Technik und zuverlässige Kundenprozesse wirtschaftlich zusammenspielen.
- Der Informationsnutzen liegt in übertragbaren Abläufen, nicht in einer Inszenierung persönlicher Einschränkungen.

Schlussfolgerung

Das statistisch nachweisbare Ergebnis ist ein geringerer Selbstständigenanteil von Erwerbstätigen mit amtlich festgestellter Behinderung. Gleichzeitig existiert ein ausdifferenziertes Förderrecht, dessen einzelne Leistungen bislang nur für kleine Teilgruppen als Verwaltungszahlen ausgewiesen werden. Daraus folgt nicht, dass jede Differenz durch Beratung oder Förderung beseitigt werden könnte. Es folgt aber ein klarer Bedarf an transparenteren Daten, nachvollziehbaren Verfahren und praktikabler Koordination von Gründungs- und Teilhabeförderung.

Eine tragfähige inklusive Gründung verbindet reale Marktnachfrage, verlässliche Arbeitsorganisation, persönliche Selbstbestimmung und finanzierte Unterstützungsbedarfe. Wo diese vier Elemente früh

zusammengeführt werden, lässt sich Selbstständigkeit als gleichberechtigte Erwerbsoption sachgerecht prüfen. Das ist der praktische Maßstab dieses Firmenkompass-Reports.

Methodik, Rechenwege und Qualitätsgrenzen

Redaktionsschluss: 12. November 2026. Der Report beruht auf einer fachlichen Prüfung zentraler Rechtsnormen sowie ausgewählter Primärquellen. Die wichtigsten Statistiken haben unterschiedliche Berichtsjahre: Mikrozensus 2023, BIH 2024, BA/DRV und Schwerbehindertenstatistik 2025, Rechtsstand November 2026. Dies wird im Text jeweils ausgewiesen.

Quellenhierarchie: Rechtsnormen und amtliche Statistik bilden die Primärgrundlage. Die Studien der EU, Forschungseinrichtungen und Bundesfachstellen ergänzen deren Interpretation. Beratungs- und Organisationsvorschläge werden als eigene fachliche Einordnung gekennzeichnet. Es werden keine selbst erhobenen Fallzahlen von Gründerinnen oder Gründern mit Behinderungen vorgetäuscht; interne Firmenkompass-Fallzahlen wurden nicht verwendet.

- **Rechenweg Selbstständigenunterschied:** (153.000 / 0,062) × (0,089 − 0,062) = rund 66.600. Da die Ausgangswerte gerundet sind, wird ausschließlich „rund 67.000“ angegeben.
- **Rechenweg IAB-Szenario:** 2027 prognostizierte Gesamtarbeitslosigkeit (3.020.000, IAB-Kurzbericht 17/2026) × angenommener Anteil von 0,0628 (Anteil 2025: 185.000 von 2.948.000 Arbeitslosen); die Bandbreite ergibt sich aus ± 140.000 Gesamtarbeitslosen.
- **Rechenweg BIH:** 451.000 Euro / 66 Leistungsempfänger = rund 6.833 Euro und 451.000 / 85.700.000 = rund 0,526 %.
- **Rechenweg Wirtschaftlichkeitsbeispiel:** 44.880 € / (20 Stunden × 46 Wochen × 60 %) = 81,30 € netto je abrechenbarer Stunde.

Qualitätsgrenzen: Aus verschiedenen Verwaltungssystemen stammende Förderzahlen sind nicht addierbar. Der Vergleich der Selbstständigenanteile ist keine Kausalstudie. Der Bericht kann keine bundesweite Zahl der Gründungen von Menschen mit Behinderungen und keine belastbare Fördererfolgsquote angeben. Für die finanzielle und rechtliche Einzelfallprüfung bleiben Bescheide, individuelle Leistungsansprüche und aktuelle Trägerhinweise ausschlaggebend. Dieser Report ersetzt keine individuelle Rechts-, Steuer- oder Sozialleistungsberatung.

Mitwirkende: Mit Fachbeiträgen von Klaus Runkel (Seniorberater Businessplan und Finanzierung) und Michael Wild (Mitgründer und Board Advisor der Firmenkompass GmbH, Unternehmensberater). Redaktion: Firmenkompass Research.

Glossar

- **Menschen mit Behinderungen:** Personen im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX; die Behinderung entsteht rechtlich auch aus dem Zusammenwirken von Beeinträchtigungen und Barrieren.
- **Schwerbehinderung:** Grundsätzlich anerkannter Grad der Behinderung von wenigstens 50.
- **Gleichstellung:** Unter gesetzlichen Voraussetzungen mögliche Gleichstellung bei einem Grad der Behinderung von 30 oder 40.
- **Rehabilitationsträger:** Gesetzlich zuständige Institution zur Erbringung bestimmter Teilhabeleistungen, etwa die BA oder Rentenversicherung.
- **Leistender Rehabilitationsträger:** Nach dem Koordinierungsrecht zuständige Stelle zur Bedarfsfeststellung und Durchführung der Teilhabeleistungen.
- **Inklusionsamt:** Landesstelle für Aufgaben des Schwerbehindertenrechts, unter anderem begleitende Hilfen im Arbeitsleben.

- **Arbeitsassistenz:** Personelle Unterstützung bei erforderlichen Arbeitsschritten, deren Notwendigkeit und Kostenübernahme im Einzelfall festgestellt werden.
- **Persönliches Budget:** Leistungsform, bei der ein bewilligter Teilhabebedarf unter bestimmten Bedingungen eigenverantwortlich organisiert wird.
- **EUTB:** Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, ein niedrigschwelliges Beratungsangebot nach § 32 SGB IX.
- **Tragfähigkeit:** Wirtschaftliche Aussicht, aus den angebotenen Leistungen unter realistischen Annahmen dauerhaft ausreichende Erträge und Liquidität zu erzielen.
- **BFSG:** Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, regelt Anforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen.
- **Gründungsszenario:** Explizite Wenn-dann-Rechnung, keine empirisch belastbare Prognose.

Quellen

1. Bundesministerium der Justiz: § 2 SGB IX Begriffsbestimmungen. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__2.html
2. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen (2021). https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.pdf?__blob=publicationFile&v=5
3. Leidmedien.de (Sozialhelden e. V.): Leidmedien: Tipps für eine Berichterstattung über Menschen mit Behinderung (Broschüre) und Begriffe von A bis Z. https://leidmedien.de/begriffe/
4. Europäische Kommission: Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030, COM(2021) 101. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021DC0101
5. Bundesministerium der Justiz: § 14 SGB IX Leistender Rehabilitationsträger. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__14.html
6. Bundesministerium der Justiz: § 6 SGB IX Rehabilitationsträger. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__6.html
7. Bundesministerium der Justiz: § 45 SGB III Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__45.html
8. Bundesministerium der Justiz: § 116 SGB III Besonderheiten (Abs. 7: Gründungszuschuss ohne 150-Tage-Restanspruch). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__116.html
9. Bundesministerium der Justiz: § 93 SGB III Gründungszuschuss (Voraussetzungen). https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__93.html
10. Bundesministerium der Justiz: § 94 SGB III Dauer und Höhe der Förderung. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/__94.html
11. Bundesministerium der Justiz: § 16b SGB II Einstiegsgeld. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__16b.html
12. Bundesministerium der Justiz: § 16c SGB II Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__16c.html
13. Bundesgesetzblatt (recht.bund.de): Dreizehntes Gesetz zur Änderung des SGB II und anderer Gesetze vom 16.04.2026 (Grundsicherungsgeld) (BGBl. 2026 I Nr. 107). https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2026/107/VO.html
14. Bundesministerium der Justiz: § 49 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__49.html
15. Bundesministerium der Justiz: § 185 SGB IX Aufgaben des Integrationsamtes. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__185.html
16. Bundesministerium der Justiz: § 21 SchwbAV Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbständigen beruflichen Existenz. https://www.gesetze-im-internet.de/schwbav_1988/__21.html
17. Bundesministerium der Justiz: § 17 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) Leistungsarten. https://www.gesetze-im-internet.de/schwbav_1988/__17.html
18. Bundesministerium der Justiz: § 19 SchwbAV Technische Arbeitshilfen. https://www.gesetze-im-internet.de/schwbav_1988/__19.html

19. Bundesministerium der Justiz: § 29 SGB IX Persönliches Budget. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__29.html
20. Bundesministerium der Justiz: § 32 SGB IX Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__32.html
21. Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Weisungen Reha zu § 116 SGB III Besonderheiten (gültig ab 01.03.2026), Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 7. https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba034060.pdf
22. Bundesagentur für Arbeit: Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS): Voraussetzungen und Ablauf. https://www.arbeitsagentur.de/aktivierungs-vermittlungsgutschein-avgs
23. BIH: Fachlexikon: Selbstständigkeit, wirtschaftliche. https://www.bih.de/integrationsaemter/medien-und-publikationen/fachlexikon/detail/selbststaendigkeit-wirtschaftliche/
24. BIH: Fachlexikon: Arbeitsassistenz (auch zur Sicherung einer wirtschaftlich selbstständigen Existenz). https://www.bih.de/integrationsaemter/medien-und-publikationen/fachlexikon/detail/arbeitsassistenz/
25. Fachstelle Teilhabeberatung: Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung: Informationsportal und Beratungsstellensuche. https://www.teilhabeberatung.de/
26. Deutsche Rentenversicherung: Erwerbsminderungsrente: Voraussetzungen und Hinzuverdienst. https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Allgemeine-Informationen/Rentenarten-und-Leistungen/Erwerbsminderungsrente/Erwerbsminderungsrente
27. Bundesministerium der Justiz: § 1 Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) Zweck und Anwendungsbereich. https://www.gesetze-im-internet.de/bfsg/__1.html
28. Bundesministerium der Justiz: § 2 BFSG Begriffsbestimmungen (Nr. 17 Kleinstunternehmen). https://www.gesetze-im-internet.de/bfsg/__2.html
29. Bundesministerium der Justiz: § 3 BFSG Barrierefreiheit (Abs. 3 Ausnahme Kleinstunternehmen bei Dienstleistungen). https://www.gesetze-im-internet.de/bfsg/__3.html
30. Bundesministerium der Justiz: § 38 BFSG Übergangsbestimmungen. https://www.gesetze-im-internet.de/bfsg/__38.html
31. Bundesfachstelle Barrierefreiheit: FAQ zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (Nr. 11: Wer fällt nicht unter das BFSG?). https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Barrierefreiheitsstaerkungsgesetz/FAQ/faq
32. Aktion Mensch u. a.: Online-Shops im Test 2025: Barrierefreiheit der meistbesuchten Shops. https://www.aktion-mensch.de/craft-static/craft/assets/inklusion/dokumente/AM_Testbericht_Onlineshops_2025_A4_final_bf.pdf
33. Statistisches Bundesamt (Destatis): Statistischer Bericht Schwerbehinderte Menschen 2025 (Tabelle 22711-37, Zeitreihe 2011–2025). https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Behinderte-Menschen/Publikationen/Downloads-Behinderte-Menschen/statistischer-bericht-schwerbehinderte-2130510259005.xlsx?__blob=publicationFile&v=2
34. Statistisches Bundesamt (Destatis): 7,8 Millionen schwerbehinderte Menschen leben in Deutschland, PM Nr. 246 vom 13.07.2026. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/07/PD26_246_227.html
35. Statistisches Bundesamt (Destatis): Schwerbehinderte Menschen nach Geschlecht, Altersgruppen und Quote (Stand 13.07.2026). https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Behinderte-Menschen/Tabellen/schwerbehinderte-alter-geschlecht-quote.html
36. Statistisches Bundesamt (Destatis): Statistischer Bericht Mikrozensus: Lebenslagen der behinderten Menschen, Endergebnisse 2023 (Tabellen 12251-03 bis -05). https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Behinderte-Menschen/Publikationen/Downloads-Behinderte-Menschen/statistischer-bericht-lebenslagen-behinderter-menschen-endergebnisse-5122123237005.xlsx?__blob=publicationFile&v=3
37. Statistisches Bundesamt (Destatis): Statistischer Bericht Mikrozensus: Lebenslagen der behinderten Menschen, Endergebnisse 2021 (Tabellen 12211-04, -05). https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Behinderte-Menschen/Publikationen/Downloads-Behinderte-Menschen/statistischer-bericht-lebenslagen-behinderter-menschen-endergebnisse-5122123217005.xlsx?__blob=publicationFile&v=3
38. Bundesagentur für Arbeit, Statistik: Arbeitsmarktsituation schwerbehinderter Menschen 2025 (Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt, April 2026, korrigiert 15.06.2026). https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Menschen-mit-Behinderungen/generische-Publikation/Arbeitsmarktsituation-schwerbehinderter-Menschen.pdf?__blob=publicationFile&v=22
39. Bundesagentur für Arbeit: Presseinfo Nr. 22 vom 14.05.2025: Auch Menschen mit Behinderungen trifft steigende Arbeitslosigkeit. https://www.arbeitsagentur.de/presse/2025-22-auch-menschen-mit-behinderungen-trifft-steigende-arbeitslosigkeit
40. Bundesagentur für Arbeit, Statistik: Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt Dezember und Jahr 2025. https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202512/arbeitsmarktberichte/monatsbericht-monatsbericht/monatsbericht-d-0-202512-pdf.pdf

41. Bundesagentur für Arbeit, Statistik: Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt Dezember und Jahr 2024. https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202412/arbeitsmarktberichte/monatsbericht-monatsbericht/monatsbericht-d-0-202412-pdf.pdf
42. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB): IAB-Kurzbericht 17/2026: IAB-Prognose 2026/2027 (Stand September 2026). https://doku.iab.de/kurzber/2026/kb2026-17.pdf
43. Bundesagentur für Arbeit, Statistik: Berufliche Rehabilitation, Deutschland, Dezember 2025 (Datenstand März 2026). https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202512/iiia5/berufliche-rehabilitation-reha-tdp/reha-tdp-d-0-202512-xlsx.xlsx?__blob=publicationFile&v=1
44. Deutsche Rentenversicherung Bund: Statistik der Deutschen Rentenversicherung: Rehabilitation 2025, Band 237 (Juli 2026). https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Statistiken-und-Berichte/statistikpublikationen/statistikband_rehabilitation.pdf?__blob=publicationFile&v=6
45. BIH: Jahresbericht: Leistungen an Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichgestellte 2021–2023. https://jahresberichte.bih.de/fileadmin/Jahresberichte/jb-data-2023/xlsx-downloads/Leistungen-an-Menschen-mit-Schwerbehinderung-2021-bis-2023.xlsx
46. BIH – Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrations- und Inklusionsämter und Hauptfürsorgestellen: Jahresbericht: Leistungen an Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichgestellte 2022–2024. https://jahresberichte.bih.de/fileadmin/Jahresberichte/jb-data-2024/xlsx-downloads/Leistungen-an-Menschen-mit-Schwerbehinderung-2022-bis-2024.xlsx
47. Deutsche Rentenversicherung, Rechtsportal rvRecht: Aktuelle Werte: Hinzuverdienstgrenzen (§ 96a Abs. 1c SGB VI), Änderungsdienst vom 09.11.2026. https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/07_AktuelleWerte/H-N/awert_hinzuverd.html

---

Impressum
Herausgeber: Firmenkompass GmbH, Bockenheimer Landstraße 2–4, 60306 Frankfurt am Main, HRB 134663, Geschäftsführerin Eileen Tambor · info@firmenkompass.de · firmenkompass.de
Redaktion: Firmenkompass Research · Stand: 12. November 2026 · Online-Fassung mit Datentabellen: firmenkompass.de/studien-reports/gruenden-mit-behinderung-2027/
Zitiervorschlag: Firmenkompass GmbH (2026): Gründen mit Behinderung 2027. Selbstständigkeit, Teilhabe, Förderzugang und wirtschaftliche Tragfähigkeit. Frankfurt am Main.